

Kurztitel

Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 454/2004

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

02.12.2004

Text**Fachrechnen**

§ 8. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Fachrechnen“ hat entsprechend der Schwerpunktausbildung nachstehende Bereiche zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Inhaltsberechnung,
3. Gewichtsberechnung,
4. Mischungsberechnung,
5. Ausbeuteberechnung.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.